

# Stadt Sulz am Neckar

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Auf Grund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 11.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Entschädigung nach Durchschnittssätzen

1. Ehrenamtliche Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
2. Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	18,- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	31,- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	42,- €

### § 2

#### Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

1. Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
2. Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
3. Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 finden keine Anwendung. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
4. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

### § 3

#### Aufwandsentschädigung

1. Stadträte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- **bei Stadträten**  
als Sitzungsgeld je Sitzung  
bei einer Sitzungsdauer bis zu 4 Stunden in Höhe von 22,- €  
bei einer Sitzungsdauer von mehr als 4 Stunden in Höhe von 26,- €
- **bei Ortschaftsräten**  
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 13,- €

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

2. Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles eine Aufwandsentschädigung. Diese beträgt

für Ortsvorsteher der Ortschaften bis 700 Einwohner **50 v.H.**

für die Ortsvorsteher der Ortschaften über 700 Einwohner **45 v.H.**

des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters, der der jeweiligen Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe. Bei Ortschaften mit weniger als 500 Einwohnern gilt die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe.

3. Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 ist auch der Aufwand für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates abgegolten.

## **§ 4**

### **Reisekostenvergütung**

1. Stadträte, die für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder seiner Ausschüsse eine einfache Wegstrecke von 5 bis 10 km zurückzulegen haben, erhalten eine pauschale Wegstreckenentschädigung in Höhe von 2,- €, bei einer Wegstrecke über 10 km in Höhe von 3,- €.
2. Bei sonstigen Dienstverrichtungen innerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Fahrtkosten- bzw. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und § 6 des Landesreisekostengesetzes.
3. Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes. Maßgebend ist die Reisekostenstufe B für die Fahrtkostenerstattung die für Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 5**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2007** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 28.01.2003 außer Kraft.

Sulz a.N., den 11.12.2006

Gerd Hieber  
Bürgermeister

**Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit  
(geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 13.11.2001)**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 17.04.1989, zuletzt geändert am 27.07.1999, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2  
wird der Betrag „36,-- DM“ ersetzt durch „18,-- Euro“, der Betrag „60,-- DM“  
ersetzt durch „31,-- Euro“ und der Betrag „82,-- DM“ ersetzt durch „42,-- Euro“.
2. In § 3 Abs. 1  
wird der Betrag „42,-- DM“ ersetzt durch „22,-- Euro“, der Betrag „50,-- DM“  
ersetzt durch „26,-- Euro“ und der Betrag „25,-- DM“ ersetzt durch „13,-- Euro“.
3. In § 4 Abs. 1  
wird der Betrag „3,-- DM“ ersetzt durch „2,-- Euro“ und der Betrag „5,-- DM“  
ersetzt durch „3,-- Euro“.
4. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.